



Rede

von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Bausback

zum

**Gesetzentwurf zur Novellierung des Rechts der
Unterbringung in einem psychiatrischen
Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches
und zur Änderung anderer Vorschriften**

in der 940. Sitzung des Bundesrates

am 18. Dezember 2015

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Die Reform des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung stellt **ganz besondere Herausforderungen an den Rechtsstaat.**

Denn wir haben es hier mit einer grundsätzlich **zeitlich unbefristeten Unterbringung** von Personen zu tun, die aufgrund einer Erkrankung ohne oder nur mit verminderter Schuld Straftaten begangen haben - die aber aufgrund ihrer Erkrankung für die Allgemeinheit auch künftig gefährlich sind. Diese Konstellation erfordert **besondere Sensibilität, gerade auch des Gesetzgebers.**

An dieser Stelle zeigt sich die anspruchsvolle Aufgabe der Rechtspolitik, Freiheit des Einzelnen und Sicherheit der Allgemeinheit mit Augenmaß in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, in besonderer Weise.

Anrede!

Die Reform der strafrechtlichen Unterbringung war mir von Anfang an ein besonders wichtiges Anliegen. Ich habe es **gleich zu Beginn meiner Amtszeit auf meine Agenda gesetzt.**

Schon als Vertreter der CSU am Verhandlungstisch des Koalitionsvertrages zwischen Union und SPD habe ich mich dafür stark gemacht, dass das Thema **in den Koalitionsvertrag kommt.**

Nun liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf dem Tisch.

Er verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- die Stärkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und
- die Förderung des Vertrauens in die Qualität der gerichtlichen Fortdauerentscheidungen durch die häufigere Einbindung externer Sachverständiger.

Mit diesen **Reformzielen** gehe ich vollkommen **d'accord!**

Deshalb begrüße ich den vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich. Er ist von dem breiten rechtspolitischen Konsens getragen, dass **Änderungen** im Recht der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern **erforderlich** sind.

Und er beruht maßgeblich auf dem Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die im Jahr 2014 getagt hat und in der immerhin 10 Landesjustizverwaltungen beteiligt waren.

An dieser Stelle möchte ich mich für die von großer Konstruktivität und Fachkompetenz getragene Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe **bedanken**. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass eine Arbeitsgruppe **über Fachgrenzen und politisch unterschiedliche Auffassungen** hinweg einen **gemeinsamen, von allen getragenen Entwurf** vorlegt.

Anrede!

Bayern hat sich intensiv in die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht – insbesondere, indem wir im Sommer 2014 **einen ersten Diskussionsentwurf zur Reform des Rechts der Unterbringung gemäß § 63 StGB** vorgelegt haben.

Und ich verhehle nicht meine Zufriedenheit darüber, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf in wesentlichen Zügen die bayerische Handschrift trägt. So ist das **Herzstück der Reform**, nämlich die erstmalige Erhöhung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung nach sechs Jahren erfolgter Unterbringung, ein **bayerischer Vorschlag**.

Anrede!

Ohne Zweifel - der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. **Ein bisschen Wasser gieße ich trotzdem in den Wein.**

Lassen Sie mich einen Punkt herausgreifen. **Stichwort: Transparenz.** Es ist Ziel des Gesetzentwurfs, das Vertrauen in die gerichtlichen Fortdauerentscheidungen zu stärken. Daher finden sich in dem Entwurf Regelungen dazu, dass häufiger als bisher externe Sachverständige eingeschaltet werden müssen und dass es in aller Regel auch nicht immer derselbe Sachverständige sein darf. So weit, so gut.

Aber ich frage Sie: **Was stärkt Vertrauen besser als Transparenz?** Man muss wissen, dass nach geltendem Recht die **Anhörungen** vor den jährlichen gerichtlichen Fortdauerentscheidungen **nicht öffentlich** sind.

Bei diesem Grundsatz zu bleiben, dafür mag es gute Gründe geben. Ich habe aber vorgeschlagen, **dass der Verurteilte die Öffentlichkeit seiner Anhörung und der des Sachverständigen beantragen kann.**

Dies würde die Überprüfungsentscheidungen transparenter machen und gleichzeitig die berechtigten Interessen des Verurteilten schützen.

Anrede!

Was wir hier haben, ist alles in allem ein **guter Gesetzentwurf**. Er schafft den schwierigen Spagat zwischen den Interessen der untergebrachten Personen auf der einen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit auf der anderen Seite. Deshalb trägt Bayern diesen Gesetzentwurf mit.